

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34
info@selzach.ch, www.selzach.ch



SELZACH
Einwohnergemeinde

Entwurf für GV vom 09.12.2019

Nachhaltigkeitsreglement der Einwohnergemeinde Selzach



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Gegenstand	3
2	Förderbeiträge	3
3	Nachhaltigkeitsfonds	3
4	Finanzierung	3
5	Buchführung	4
6	Schluss- und Übergangsbestimmungen	4

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 Abs 1 lit. a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) beschliesst:

1 Ziele und Gegenstand

Ziele und Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Selzach bekennt sich zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Nachhaltige Entwicklung heisst, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Unseren Kindern und Enkelkindern soll ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen werden. Hierzu werden Förderbeiträge an Projekte im Bereich Energie und Umwelt (nachfolgend Förderbeiträge) ausbezahlt. Zudem wird ein Nachhaltigkeitsfonds errichtet.

2 Förderbeiträge

Förderbeiträge

1. Förderbeiträge werden ausgerichtet, um die nachhaltige Erzeugung und die effiziente Verwendung von Energie und den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt weiter zu bringen.
2. Der Gemeinderat gewährt innerhalb seiner Finanzkompetenz (d.h. im Rahmen des Kredites im Voranschlag oder im Rahmen seiner durch die Gemeindeordnung zugestandenen Finanzkompetenz) Förderbeiträge. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die zuständige Kommission delegieren.
3. Auf die Zusicherung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Auszahlung von Förderbeiträgen kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht und zeitlich limitiert werden.
5. Zur Sicherstellung der rechtsgleichen Behandlung erlässt der Gemeinderat hierzu in eigener Kompetenz Richtlinien.

3 Nachhaltigkeitsfonds

Nachhaltigkeitsfonds

1. Der Nachhaltigkeitsfonds wird eingerichtet, um die Gemeinde bei der Erreichung von nachhaltigen Entwicklungszielen zu unterstützen.
2. Die Mittel des Nachhaltigkeitsfonds dürfen für Massnahmen zur Erreichung von Entwicklungszielen in folgenden Planungsinstrumenten verwendet werden:
 - Räumliches Leitbild der Einwohnergemeinde Selzach
 - Legislaturziele des Gemeinderates
 - Energiepolitisches Aktivitätenprogramm (Energiestadt Label)
3. Es können freiwillige Projekte von Privaten, Firmen, öffentlichen Institutionen, wie auch gemeindeeigene Vorhaben unterstützt werden.

4 Finanzierung

Finanzierung der Förderbeiträge und des Nachhaltigkeitsfonds

1. Die Förderbeiträge werden aus den Mitteln der Vergütung der konzessionierten Stromversorger finanziert. Nicht verwendete Mittel werden Ende Jahr in den Nachhaltigkeitsfonds eingelegt.
2. Reichen die Mittel für das laufende Rechnungsjahr und des Fonds nicht aus, um allen eingegangenen, bewilligungsfähigen Beitragsgesuchen zu entsprechen, erfolgt deren Behandlung, resp. Auszahlung, in der nächsten Rechnungsperiode.
3. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt.
4. Die Summe der Förderbeiträge und die Einlage in den Nachhaltigkeitsfonds ergibt zusammen die Summe der Vergütung der konzessionierten Stromversorger.

5. Die Aufstockung der Förderbeiträge oder zusätzliche Einlagen in den Nachhaltigkeitsfonds sind zulässig. Sie können von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat innerhalb der in der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen erfolgen.
6. Der Fonds darf jeweils per 31.12. keinen negativen Saldo aufweisen.
7. Die Einlage in den Fonds gemäss Ziff. 4 Abs 1 erfolgt nicht, wenn ein Aufwandsüberschuss vorliegt und der Fonds bereits einen Bestand von \geq CHF 500'000 aufweist.

5 Buchführung

Buchführung

1. Unter der Funktionsstelle 8710 – Elektrizität (allgemein) sind die voraussichtlichen Aufwendungen für die Förderbeiträge und die Entnahmen und Einlagen in den Nachhaltigkeitsfonds offenzulegen.
2. Im Budgetprozess und beim Rechnungsabschluss sind die durch die Entnahmen finanzierten Aufwendungen oder Ausgaben der Gemeindeversammlung offenzulegen.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft und findet Anwendung auf die Abgabe der konzessionierten Stromversorger. Die erstmalige Bildung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2019.

Vom Gemeinderat genehmigt am 14.11.2019, von der Gemeindeversammlung genehmigt am 09.12.19: